



Betreff: **Bekanntmachung Bauvorhaben – Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme**

KUNDMACHUNG

Die Gemeinde Wängle vertreten durch BGM Ing. Christian Müller, Oberdorf 4 – 6610 Wängle, hat mit Eingabe vom 05.12.2016 um die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung zum Zubau eines neuen Kindergarten auf den bestehenden Turnsaal der Volksschule, Zubau eines Lifes an der Ostfassade zur barrierefreien Nutzung des gesamten Gebäudes und Zubau einer Rollstuhlrampe beim Haupteingang zur barrierefreien Nutzung des gesamten Gebäudes auf Grundstück Nr. 1747, KG Wängle (86040), angesucht.

Über dieses Ansuchen hat am 19.01.2017 eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle stattgefunden. Im Zuge der Gutachtenerstellung wurde festgestellt, dass der Grenzabstand und der Gruppenraum nicht bewilligungsfähig sind. Aufgrund der neuen Sachlage wurde von der Gemeinde Wängle vertreten durch BGM Ing. Christian Müller die Anpassung der Einreichpläne betreffend Grenzabstand veranlasst. Mit Eingabe vom 06.02.2017 hat die Gemeinde Wängle vertreten durch BGM Ing. Christian Müller neuerlich um die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung bezüglich zum Zubau eines neuen Kindergarten auf den bestehenden Turnsaal der Volksschule, Zubau eines Lifes an der Ostfassade zur barrierefreien Nutzung des gesamten Gebäudes und Zubau einer Rollstuhlrampe beim Haupteingang zur barrierefreien Nutzung des gesamten Gebäudes auf Grundstück Nr. 1747 KG Wängle (86040), angesucht.

Änderung im Detail:

Die Abstände zur Grundgrenze zum Grundstück Nr. 1762 und 1763 haben sich von ca. 4,11 m bzw. 4,14 m auf 6,18 m bzw. 6,20 m geändert sowie der Treppenaufgang an der Nordseite des bestehenden Gebäudes.

Gemäß § 25 Abs. 1 Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBl. Nr. 57/2011 i.d.g.F., kann die Behörde, sofern das Bauansuchen nicht nach § 27 Abs. 2 und 3 zurückzuweisen oder ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist, eine Bauverhandlung durchführen, wenn dies insbesondere im Hinblick auf die Art und Größe des betreffenden Bauvorhabens, die Anzahl der im Verfahren beizuziehenden Sachverständigen oder die Anzahl der Parteien und Beteiligten im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung gelegen ist.

Ob eine Bauverhandlung durchgeführt wird oder nicht, stellt die TBO 2011 in das ausschließliche Ermessen der Behörde.

Im gegenständlichen Fall kann auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden, da im Hinblick der Art und Größe des Bauvorhabens sowie aufgrund der Planunterlagen offenkundig ist, dass dies im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung liegt.

Gemäß § 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., ist den Parteien Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

Alle Parteien erhalten nun Gelegenheit binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieser Verständigung in die diesbezüglichen Einreichunterlagen einzusehen und eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Sollte von diesem Recht in der gesetzten Frist keinen Gebrauch gemacht werden, wird das Verfahren ohne weitere Anhörung fortgesetzt und abgeschlossen.

Der Verwaltungsakt liegt beim Gemeindeamt Wängle, Oberdorf 4, 6610 Wängle während folgender Zeiten:

Amtsstunden:

Montag – Donnerstag:	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

für den Parteienverkehr zur Einsicht auf (Terminvereinbarung unter +43 (0)5672 62381 erbeten).

Der Bürgermeister-Stellvertreter



Peter Schautzgy

Angeschlagen am:	01.03.2017
Abgenommen am:	